

Eingliederungsvereinbarungen atomisieren Ein-Euro-Jobs sprengen

Gültig ab 01.01.2009!

Diese kurze Handreichung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit bzw. die nötige juristische Tiefe. Ein guter Rechtsanwalt bzw. die theoretische Durchdringung der juristischen Sachverhalte, z. B. mit der Internetseite <http://savarán.wordpress.com>, kann auf Grund des Übersichtscharakters nicht ersetzt werden. Hier wird nur kurz dargestellt, welche Schritte man als Betroffener unternehmen muss, um noch Möglichkeiten zur Gegenwehr zu haben.

a) Eingliederungsvereinbarungen (EGV) immer mit dem Zusatz „Unter Vorbehalt“ unterzeichnen.

Hierdurch hat man später jederzeit die Möglichkeit, die EGV gerichtlich mit Hilfe einer Feststellungsklage gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG (Sozialgerichtsgesetz) anzugreifen. Diese Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses kann zugleich auch im Eilverfahren zur Beschleunigung durchgeführt werden.

Der juristische Mechanismus besteht darin, dass die EGV mit dem Zusatz „Unter Vorbehalt“ so lange gilt, bis dass der Betroffene zu erkennen gibt, dass er die EGV-Inhalte nicht länger gegen sich gelten lassen will – z. B. mit einer Feststellungsklage. Dann, und nur dann, entsteht ein sog. offener Einigungsmangel (Dissens) im Sinne des § 58 SGB X (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) in Verbindung mit § 154 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Sollte man mit den Inhalten der EGV dennoch zufrieden sein, kann diese auch mit „Unter Vorbehalt“ bestehen bleiben.

Jetzt kommt es darauf an, ob die ARGE / das Job-Center trotzdem einen die EGV ersetzenden Verwaltungsakt (VA) erlässt. In diesem Falle muss gegen den ersetzenden VA Widerspruch und später ggf. Klage eingereicht werden, wobei auch gleichzeitig zum Widerspruch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht gestellt werden kann, bevor der Widerspruchsbescheid ergeht. Dann wäre auch eine bereits gegen die EGV erhobene Feststellungsklage hinfällig.

b) Was steht in der EGV?

Es sind einige Fälle seit dem neuen Änderungsgesetz des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), das am 01.01.2009 in Kraft trat, hervorzuheben. Infolge eines Redaktionsfehlers seitens des Gesetzgebers in Berlin sind Ein-Euro-Jobs gemäß § 16d Satz 2 SGB II (alt: § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II) und auch Kombilohnmaßnahmen nach § 16e SGB II (alt: § 16a) nicht mehr mit Sanktionen bedroht, aber nur dann, wenn diese Maßnahmen nicht in einer

EGV festgelegt wurden. In § 31 Abs. 1 Nr. 1 lit. d SGB II neue Fassung ist nicht auf § 16d Satz 2 SGB II verwiesen, sondern noch auf den alten Zustand durch den alten Text:

„§ 31 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und des befristeten Zuschlages

(1) Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn 1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,

a) eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,

b) in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,

c) eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16a geförderte Arbeit, ein zumutbares Angebot nach § 15a oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen, oder

d) zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 auszuführen, (...).“

Gleiches gilt für Maßnahmen nach § 16e SGB II neue Fassung.

Ob dies auch bei einem die EGV ersetzenden Verwaltungsakt der Fall ist, ist nicht ganz geklärt.

Deshalb ist es sehr ratsam, die EGV mit „Unter Vorbehalt“ zu unterschreiben und nur im Einzelfall zu verhandeln. Sodann kann eine Ein-Euro-Zwangsarbeit getrost vergessen werden ...

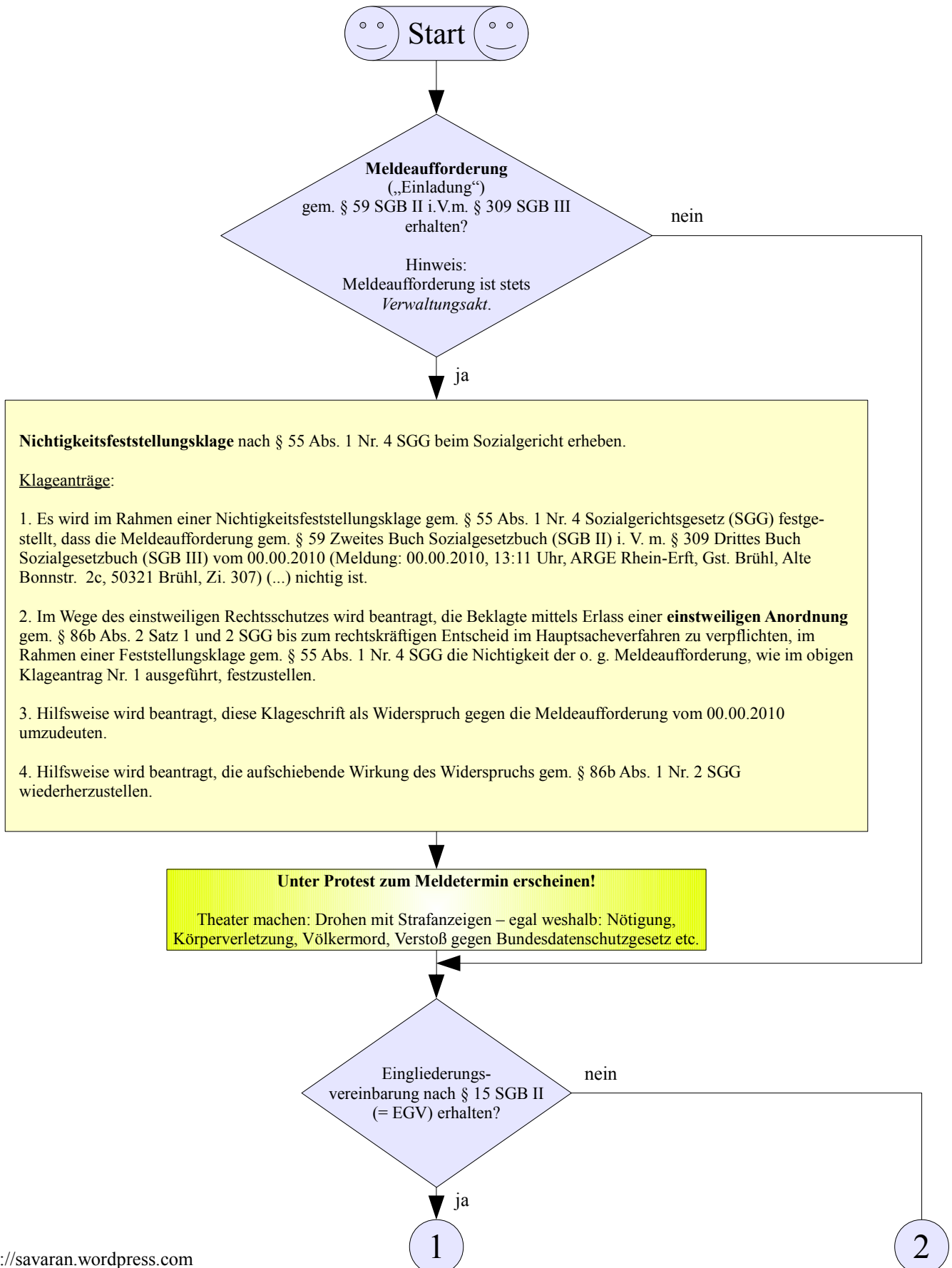
Da nunmehr nach § 46 SGB III (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) auch unendlich lange Bewerbungstrainings möglich sind, ist die Methode mir dem Zusatz „Unter Vorbehalt“ die einzige Möglichkeit, nach Herausarbeitung weiterer juristischer Mängel der EGV einen solchen Schwachsinn zu unterbinden.

Weiterführende Hinweise – auch mit einem ultimativen Flussdiagramm – auf:

<http://savarán.wordpress.com>

Eingliederungsvereinbarungen mit Hilfe von § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG (Feststellungsklage) atomisieren

Entscheidungsprozesse



1

2

EGV mit dem Zusatz „Unter Vorbehalt“ unterzeichnen.

Die juristische Methode besteht darin, dass die EGV mit dem Zusatz „Unter Vorbehalt“ so lange gilt, bis dass der Betroffene zu erkennen gibt, dass er die EGV-Inhalte nicht länger gegen sich gelten lassen will – z. B. mit einer Feststellungsklage. Dann, und nur dann, entsteht ein sog. offener Einigungsmangel (Dissens) im Sinne des § 58 SGB X (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) in Verbindung mit § 154 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Sollte man mit den Inhalten der EGV dennoch zufrieden sein, kann diese auch mit „Unter Vorbehalt“ bestehen bleiben.

Feststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG beim Sozialgericht erheben.

Klageanträge:

1. Es wird beantragt, im Rahmen einer Feststellungsklage gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festzustellen, dass die mit dem Zusatz „Unter Vorbehalt“ unterzeichnete Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 00.00.2010 rechtswidrig ist und somit kein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis im Sinne der §§ 53 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) (zur Rechtsnatur der EGV vgl. Berlitz in LPK-SGB II, 2. Aufl. 2007, § 15 Rdnr. 8 f. m. N.) zwischen der Beklagten und dem Kläger besteht.

2. Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes wird beantragt, die Beklagte mittels Erlass einer **einstweiligen Anordnung** gem. § 86b Abs. 2 Satz 1 und 2 SGG bis zum rechtskräftigen Entscheid im Hauptsacheverfahren zu verpflichten, im Rahmen einer Feststellungsklage gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG die Rechtswidrigkeit der o. g. Eingliederungsvereinbarung, wie im obigen Klageantrag Nr. 1 ausgeführt, festzustellen.

EGV-ersetzender Verwaltungsakt
gem. § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II
erhalten?

nein

ja

Theater machen: Drohen mit Strafanzeigen – egal weshalb:
Nötigung, Körperverletzung, Völkermord, Verstoß gegen
Bundesdatenschutzgesetz etc.

Nichtigkeitsfeststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG beim Sozialgericht erheben.

Klageanträge:

1. Es wird im Rahmen einer Nichtigkeitsfeststellungsklage gem. § 55 Abs. 1 Nr. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgestellt, dass der eine Eingliederungsvereinbarung ersetzende Verwaltungsakt gem. § 15 Abs. 1 Satz 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 00.00.2010 (...) nichtig ist.

2. Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes wird beantragt, die Beklagte mittels Erlass einer **einstweiligen Anordnung** gem. § 86b Abs. 2 Satz 1 und 2 SGG bis zum rechtskräftigen Entscheid im Hauptsacheverfahren zu verpflichten, im Rahmen einer Feststellungsklage gem. § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG die Nichtigkeit des o. g. ersetzenden Verwaltungsaktes, wie im obigen Klageantrag Nr. 1 ausgeführt, festzustellen.

3. Hilfsweise wird beantragt, diese Klageschrift als Widerspruch gegen den EGV-ersetzenden Verwaltungsakt vom 00.00.2010 umzudeuten.

4. Hilfsweise wird beantragt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gem. § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG wiederherzustellen.

3

3

Zuweisungsbescheid
bzgl. einer Maßnahme als Verwaltungsakt
erhalten?

nein

ja

Theater machen: Drohen mit Strafanzeigen – egal weshalb:
Nötigung, Körperverletzung, Völkermord, Verstoß gegen
Bundesdatenschutzgesetz etc.

Nichtigkeitsfeststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG beim Sozialgericht erheben.

Klageanträge:

1. Es wird im Rahmen einer Nichtigkeitsfeststellungsklage gem. § 55 Abs. 1 Nr. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgestellt, dass der Zuweisungsbescheid für die Maßnahme „Humba-humba-tätärä auf dem letzten Arbeitsmarkt“ bei den Helios Eugenikschulen Rheinland GmbH vom 00.00.2010 (...) nichtig ist.
2. Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes wird beantragt, die Beklagte mittels Erlass einer **einstweiligen Anordnung** gem. § 86b Abs. 2 Satz 1 und 2 SGG bis zum rechtskräftigen Entscheid im Hauptsacheverfahren zu verpflichten, im Rahmen einer Feststellungsklage gem. § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG die Nichtigkeit des o. g. Zuweisungsbescheides, wie im obigen Klageantrag Nr. 1 ausgeführt, festzustellen.
3. Hilfsweise wird beantragt, diese Klageschrift als Widerspruch gegen den in Rede stehenden Zuweisungsbescheid vom 00.00.2010 umzudeuten.
4. Hilfsweise wird beantragt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gem. § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG wiederherzustellen.

Wurde gegen eine mit „unter Vorbehalt“ unterschriebene EGV Feststellungsklage erhoben und erhofft man zu obsiegen, sollte man die Maßnahme nicht anzutreten, um konkludentes Handeln auszuschließen.

Wird bei einem
eventuellen Maßnahmeträger
eine Datenschutzerklärung vorgelegt?

(Diese hat Einverständnis zur
Datenerhebung, -speicherung
sowie -weitergabe zum
Gegenstand.)

nein

ja

Theater machen: Drohen mit Strafanzeigen – egal weshalb:
Nötigung, Körperverletzung, Völkermord, Verstoß gegen
Bundesdatenschutzgesetz etc.

Datenschutzerklärung nicht unterschreiben!

Game over!

